

EU-Agrarförderung – alle Neuigkeiten zu GLÖZ, Ökoregelungen und Co. für das Antragsjahr 2025

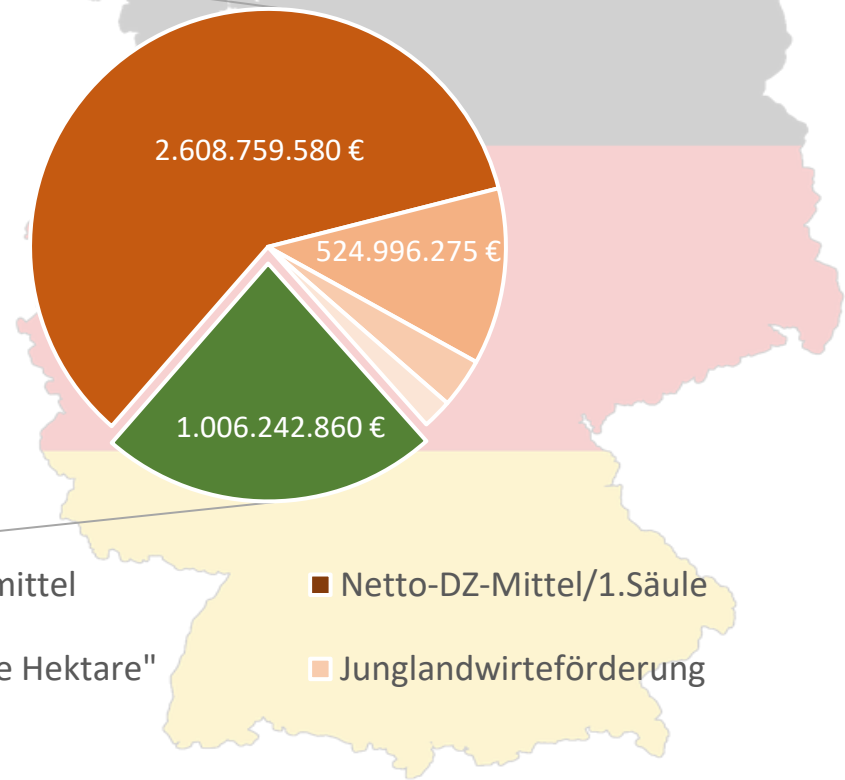
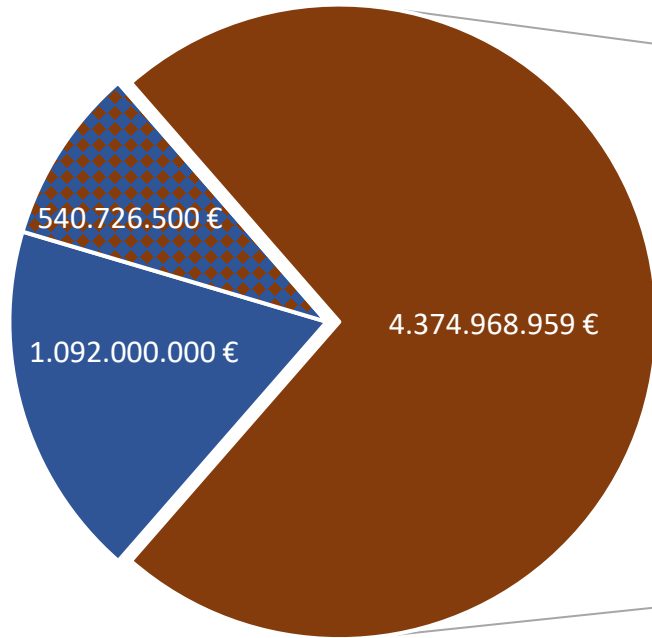
Infoveranstaltung des KV Mittelweser

Hannover | 6. Dezember 2024

Hendrik Gelsmann-Kaspers

Referent Agrarstruktur- und Förderpolitik

Indikative EU-Agrarmittelzuweisung für Deutschland 2024



- Ländliche Entwicklung/2. Säule
- Umschichtungsmittel
- Netto-DZ-Mittel/1.Säule
- Basisprämie
- Förderung "Erste Hektare"
- Junglandwirteförderung
- Gekoppelte Zahlungen
- Ökoregelungen

Stand: 29.11.2024 Hinweis: Die bundesweiten Angaben zu den mit ? gekennzeichneten Zellen liegen uns zur Stunde noch nicht vor.		Geplanter Einheitsbetrag (in Euro/ha)	Zahl der Antrag- steller	Förder- fähige Fläche (ha)	Tatsächlicher Einheitsbetrag (in Euro/ha)	Änd. der tatsächlichen Werte im Vgl. zu geplanten Werten (in %)
Basisprämie		154,72	?	?	157,63	1,9
Umverteilungsprämie, Stufe 1, erste 40 Hektar		68,39	?	?	72,36	5,8
Umverteilungsprämie, Stufe 2, weitere 20 Hektar		41,03	?	?	43,41	5,8
Junglandwirteprämie		134,04	?	?	126,58	-5,6
Gekoppelte Tierprämie für Schafe und Ziegen (in Euro/Tier)		34,44	?	?	37,88	10,0
Gekoppelte Tierprämie für Mutterkühe (in Euro/Tier)		77,06	?	?	84,76	10,0
Ökoregelungen						
1 - Flächen zur Verbesserung der Biodiversität						
a) Nichtproduktive Fläche	Stufe 1	1.300,00	?	?	1.410,83	8,5
	Stufe 2	500,00	?	?	542,62	8,5
	Stufe 3	300,00	?	?	325,57	8,5
b) Blühstreifen/-flächen (AL)		200,00	?	?	217,05	8,5
c) Blühstreifen/-flächen (DK)		200,00	?	?	217,05	8,5
d) Altgrasstreifen	Stufe 1	900,00	?	?	976,72	8,5
	Stufe 2	400,00	?	?	434,10	8,5
	Stufe 3	200,00	?	?	217,05	8,5
2 - Anbau vielfältiger Kulturen (5 Fruchtarten, 10 % Leguminosen)		60,00	?	?	65,11	8,5
3 - Beibehaltung von Agroforst		200,00	?	?	217,05	8,5
4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands		100,00	?	?	108,52	8,5
5 - Extensivierung von Dauergrünlandflächen (4 regionalen Kennarten)		240,00	?	?	260,46	8,5
6 - Acker- oder Dauerkulturflächen mit Verzicht auf Pflanzenschutz	Ackerland, DK	150,00	?	?	162,78	8,5
	Grün-, Ackerfutter	50,00	?	?	54,26	8,5
7 - Landwirtschaftliche Flächen im Natura 2000 Gebiet		40,00	?	?	43,41	8,5

Übersicht über rechtliche Änderungen



7. Februar 2024 Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen
- » Kulissenüberarbeitung und abweichende landesrechtliche Regelungen



13. Februar 2024 Delegierten-Verordnung für abweichende Regelungen zu GLÖZ 8 in 2024
- » 4 % nichtproduktive Flächen bei Anrechnung von Leguminosen und ZF (AF 1)



22. April 2024 Verkündung der 2. GAP-Ausnahmen-Verordnung



10. Mai 2024 Erst Verordnung zur Änderung der GAP-InVeKoS-Verordnung
- » U.a. Vereinfachungen für gekoppelte Zahlungen, z.B. bei fehlenden Ohrmarken

Übersicht über rechtliche Änderungen



17. Mai 2024

GAPKondV-Abstandsverringerungsverordnung

- » analoge förderrechtliche Regelungen zu fachrechtlichen Regelungen nach NWG (außer in „roten Gebieten“)



24. Mai 2024

Verordnung (EU) 2024/1468 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen



27. Juni 2024

Niedersächsische Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung (NFMoorVO)

- » Kulissenausweisung GLÖZ 2, Verfahren zur Kulissenaktualisierung

Übersicht über rechtliche Änderungen



20. Nov 2024

Verkündung des Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356)

- » U.a. Aufhebung der GLÖZ 8-Stilllegungspflicht, Einführung „Soziale Konditionalität“, Verordnungsermächtigungen



22. Nov. 2024

Bundesratsbeschluss über Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

- » U.a. Detailänderungen Konditionalität (GLÖZ und Soziale Kondi)



22. Nov. 2024

Bundesratsbeschluss über Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- » U.a. Detailänderungen Ökoregelungen und sonstige Förderbestimmungen

GLÖZ 1 - Dauergrünlanderhalt

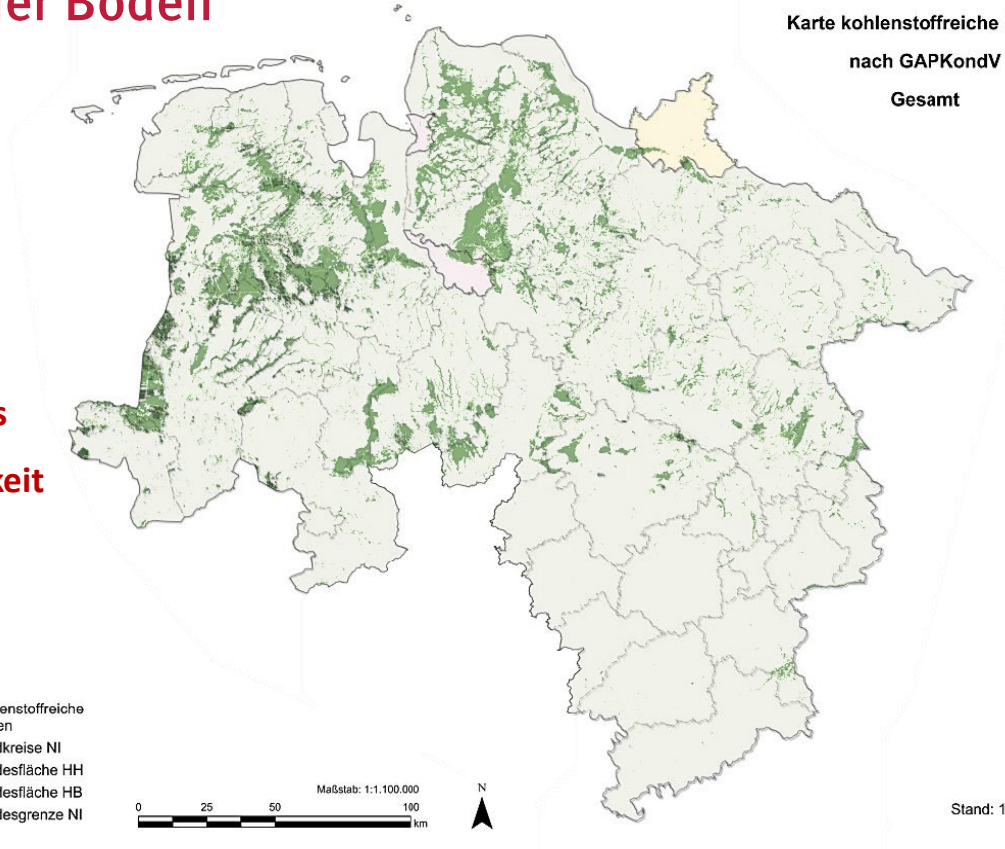
- Bei Antrag auf Dauergrünlandumwandlung zur **Narbenerneuerung** ist die **Zustimmung des Eigentümers nicht mehr erforderlich** (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 GAPKondV)
- **Keine förderrechtliche Genehmigung bei Umwandlung in nicht-landwirtschaftliche Fläche nötig** (gilt auch in GLÖZ 2 und GLÖZ 9 Kulisse)



GLÖZ 2 – Schutz kohlenstoffreicher Böden

Karte kohlenstoffreiche Böden
nach GAPKondV
Gesamt

Böden mit **mindestens 7,5 % C_{org} oder 15 % Humus**
horizontal oder schräg gestellt **mit 10 cm Mächtigkeit**
in den **obersten 40 cm** des Bodenprofils



Stand: 13.10.2023

GLÖZ 2 – Schutz kohlenstoffreicher Böden

Anspruch an Karte:

Quellentreu, Aktuell, Flurstückscharf

Insbesondere durch:

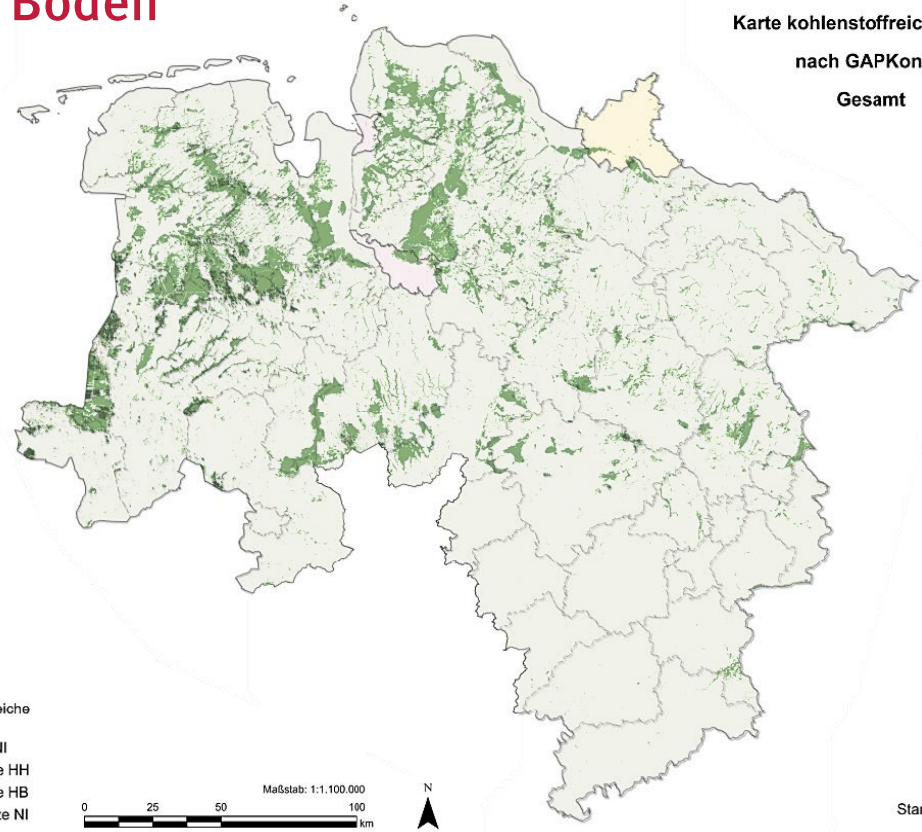
- Informationen der Bodenschätzung (222.000 Grablöcher)
- plus Modellierung Aufnahmealter + Humusabbau/Torfschwund

Nicht eingeflossen:

- Bodenverbessernde Maßnahmen der Landwirtschaft (weil nicht Anzeigepflichtig)

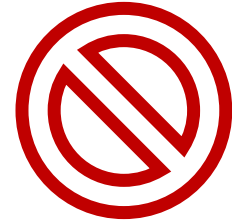
Karte kohlenstoffreiche Böden
nach GAPKondV
Gesamt

Legende
■ Kohlenstoffreiche Böden
■ Landkreise NI
■ Landesfläche HH
■ Landesfläche HB
— Landesgrenze NI



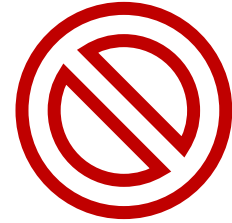
Stand: 13.10.2023

GLÖZ 2 – Schutz kohlenstoffreicher Böden



- **Pflug- und Umwandlungsverbot von DGL**
(erstreckt sich nicht auf Moor-Treposole und gilt nicht bei Umwandlung in förderfähige Paludikultur)
- Umwandlungsverbot von **Obstbaum**-Dauerkulturen in Ackerland
(erstreckt sich nicht auf Moor-Treposole)
- Kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- Keine Bodenwendung tiefer 30 cm (außer zum Zwecke einer Neuansaat, Neupflanzung oder Rodung einer DK)
- Keine Auf- und Übersandung
- Genehmigungspflicht für Neuanlage/Instandsetzung/Erneuerung zwecks Tieferlegung von Drainage/Gräben

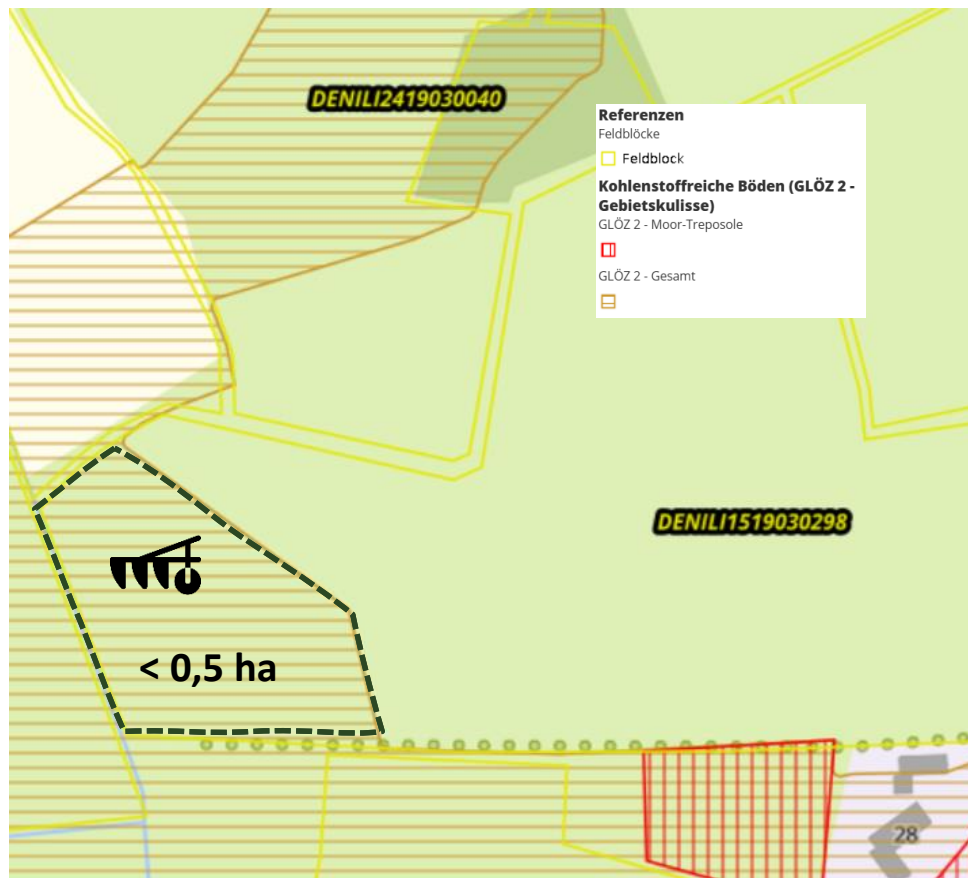
GLÖZ 2 – Schutz kohlenstoffreicher Böden



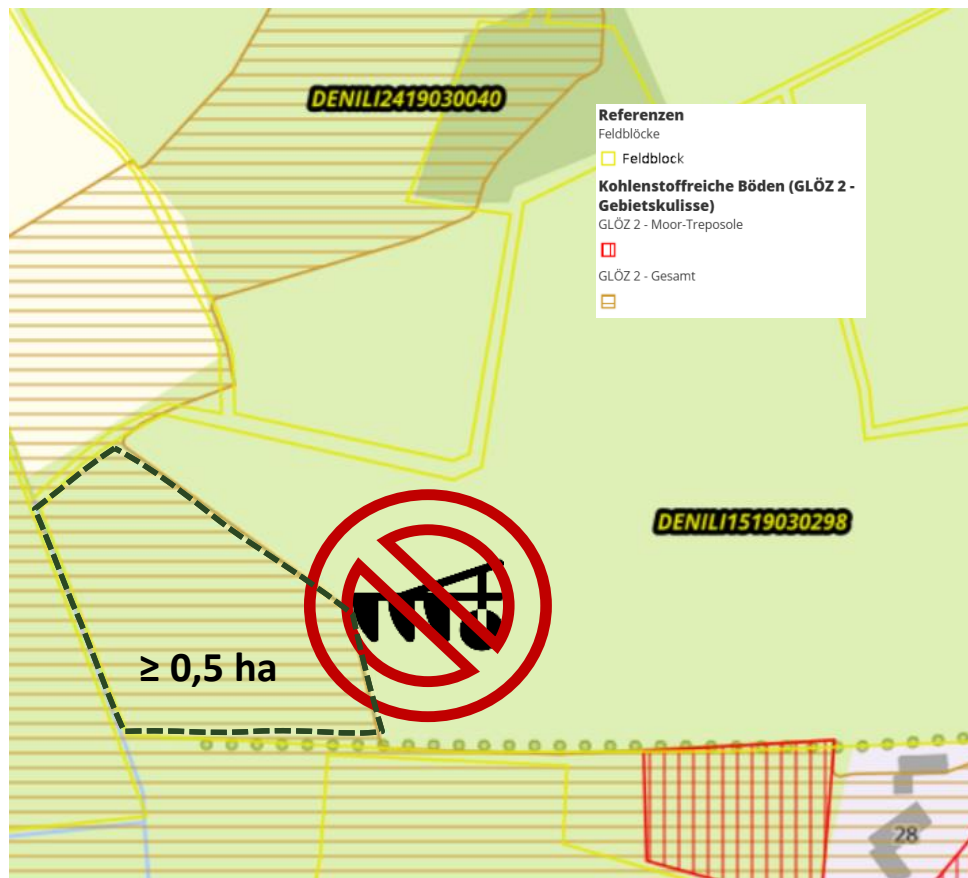
Außerhalb des Förderrechts:

- **Naturschutzrechtliches Umbruch- und Pflugverbot** nach Nds. Naturschutzgesetz auf Moorböden ausgenommen die Tiefumbruchflächen in der Kategorie „Moor-Treposele“
- **Keine Förderfähigkeit nach EEG für Freiflächen-PV-Anlagen** incl. Agri-PV; ausgenommen Anlagen, bei denen die Fläche mit der Errichtung wiedervernässt werden

GLÖZ 2: Thema „angeschnittene“ Schläge

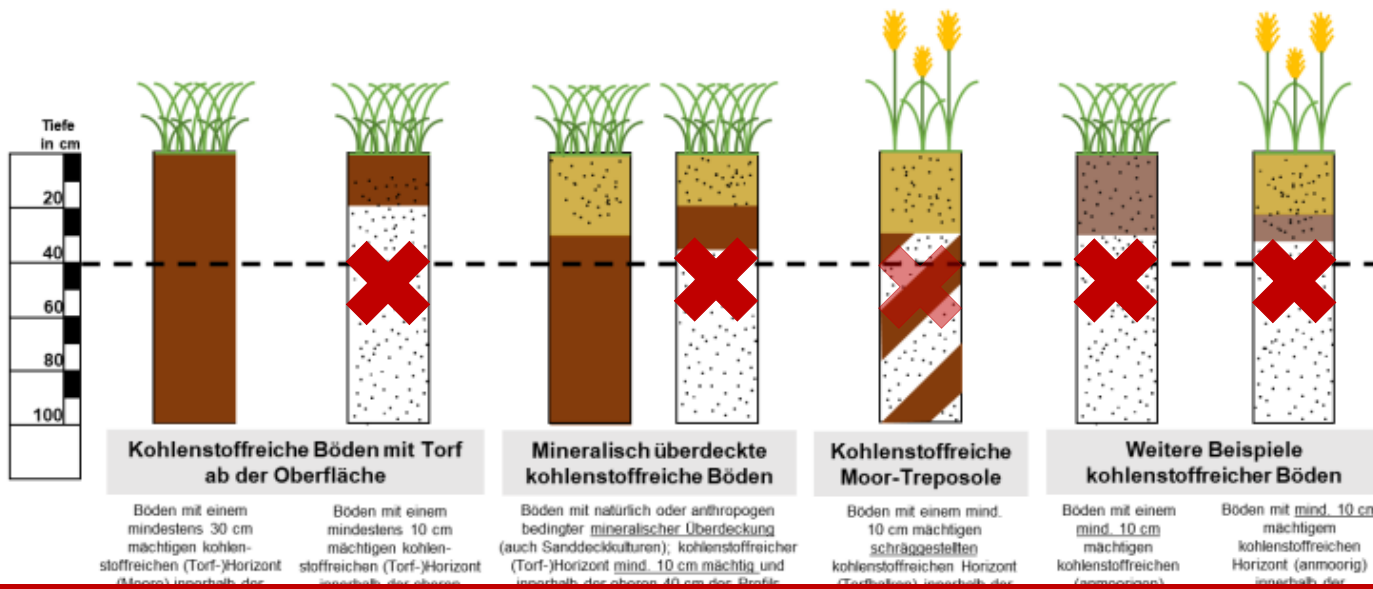


GLÖZ 2: Thema „angeschnittene“ Schläge



GLÖZ 2 - Überprüfung der Kulisse



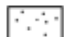
- Auf Antrag des Begünstigten (im Sammelantrag), **Nachweis des Nichtzutreffens der Definition nach § 11 Abs. 2 GAPKondV bzw. Eigenschaft Moor-Treposol** z.B. durch
 - Georeferenzierte Bodenprofilaufnahmen (60 cm tiefes Bodenprofil mit Maßstab/Zollstock) + **Laboranalysen**
 - **Bodenkundliches Gutachten**
 - Aktuelle Bodenschätzungen ab 2018
 - Nachweise einer vor dem 01.01.2020 angelegten Baggerkuhlung bzw. mit einer mineralischen Überdeckung ≥ 40 cm
 - Nachweise einer vor dem 01.01.2020 angelegte Tiefpflugmaßnahme, die im Ergebnis zur Anlage eines kohlenstoffreichen Bodes (Sandmischkultur oder Tiefpflug-Sanddeckkultur) geführt hat
- fachliche Prüfung durch Fachbehörde (LBEG), Entscheid durch Verwaltungsakt,
Aktualisierung der Kulisse jährlich zum 10. März



! Abweichende Definition !

kohlenstoffreiche Böden nach § 11 Abs. 2 GAPKondV ≠ Moor

Moorböden: 15 % C_{org} bzw. 30 % Humus mit > 30 cm (kumulativer) Mächtigkeit in den obersten 60 cm

-  Kohlenstoffreicher Horizont mit mind. 7,5 % organ. Bodenkohlenstoff bzw. mind. 15 Masse-% Humus aber weniger als 15 % organ. Bodenkohlenstoff bzw. weniger als 30 Masse-% Humus.
Humusstufe h6 (extrem humos, anmoorig)
-  Nicht kohlenstoffreicher Horizont mit weniger als 7,5 % organischem Bodenkohlenstoff bzw. weniger als 15 Masse-% Humus.
Humusstufe sh5
-  Mineralischer Untergrundhorizont mit weniger als 7,5 % organischem Bodenkohlenstoff bzw. weniger als 15 Masse-% Humus.
Humusstufe sh5

GLÖZ 4 – Gewässerrandstreifen & Ausgleichszahlung nach NWG

- **Seit 1. Juli 2022 Verbot der Düngung und des PSM-Einsatzes im Gewässerrandstreifen** an Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung (Ausnahme: registrierte trockenfallende Gräben 3. Ordnung und in bestimmten Ausnahmegemeinden für Futterbauflächen) – **seit 2023 auch nach GAP-Förderrecht**
- **31. März 2025** Ablauf der Antragsfrist für Ausgleichszahlungen für die Auflagen im Jahr 2023; **2024 kann schon mit beantragt werden! Brachen werden nach derzeitigem Stand nicht ausgeglichen.**
- Antragsvordrucke auf der LWK-Webseite unter Webcode [01040376](#)

	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung
Ackerland	715 Euro / Hektar	732 Euro / Hektar	784 Euro / Hektar
Dauergrünland	649 Euro / Hektar	673 Euro / Hektar	743 Euro / Hektar

GLÖZ 5 – Erosionsschutz



Wasser-Erosionsschutz-Gebiete

- **Ausnahme des Pflugverbots** für **zertifizierte Ökobetriebe** zwecks Anlage einer **rauen Winterfurche** bei **frühen Sommerkulturen** ohne Reihenkulturen größer 45 cm Reihenabstand (§ 16 Abs. 2 Satz 3 GAPKondV). In der **Gefährdungsklasse 2** gilt Ausnahme vom Pflugverbot **auch bei Reihenkulturen**, wenn eine **Winterzwischenfrucht** oder Untersaat bestanden hat (§ 16 Abs. 3 Satz 5 GAPKondV)

GLÖZ 6 - Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

- Mindestbodenbedeckung auf **80 Prozent des Ackerlands**:
Verzicht auf ein feststehendes Datum für den Beginn des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung; Verweis auf „**Grundsätze der guten fachlichen Praxis**“; Ende des Antragsjahres als Ende des Zeitraums für das Vorhandensein der Mindestbodenbedeckung (§ 17 Abs. 1 GAPKondV)
- Abweichende Regelungen (§ 17 Abs. 2 GAPKondV):
 - Selbstbegrünung zulassen bei **vorgeformten Dämmen** zwischen 15. November **bis 31. Dezember** (statt bislang 15. Januar)
 - **Vor frühen Sommerkulturen**: Mindestbodenbedeckung **nach Ernte der Hauptkultur bis 15. Oktober**

Frühe Sommerkulturen: Verzicht auf konkrete Datumsvorgaben, stattdessen Verweis auf **Grundsätze der guten fachlichen Praxis** und **Aussaat/Pflanzung zum frühesten möglichen Zeitpunkt** von u.a. Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben (Anlage 5 GAPKondV)

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel

2 parallel einzuhaltende Anforderungen

1. **Schlagbezogen** müssen innerhalb von **drei Jahren** mindestens **zwei verschiedene Hauptkulturen** angebaut werden
 2. Auf mindestens **33 Prozent** der Ackerflächen ist ein **jährlicher Fruchtwechsel** oder der Anbau einer **Zwischenfrucht** erforderlich
- **Mais-Mischkulturen zählen ab 2026 zur Hauptkultur Mais**
- Ausnahmen bleiben wie bisher bestehen



GLÖZ 8 - Flächen zur Steigerung der Biodiversität

- Paragraphen zur Stilllegung werden sämtlich aufgehoben

~~4%~~

Soziale Konditionalität

Einhaltung der „Sozialen Konditionalität“ (Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen) wird Teil der **Fördervoraussetzungen neben GAB und GLÖZ**, Inhalt gibt EU-Recht vor:

- Richtlinie (EU) 2019/1152 (**transparente Arbeitsbedingungen**)
 - z.B. Notwendigkeit, Schrifterfordernis und Inhalt des Arbeitsvertrags, Probezeit, Pflichtfortbildungen
- Richtlinie 89/391/EWG (**Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer**)
 - z.B. Information und Unterweisung, Arbeitsschutzvorschriften, Erste Hilfe, Erfassung Arbeitsunfälle
- Richtlinie 2009/104/EG (**Sicherheit bei Benutzung von Arbeitsmitteln**)
 - z.B. Betriebsanleitung, Wartung und Instandhaltung

Soziale Konditionalität

keine zusätzlichen Kontrollen!

- Anforderungen des geltenden deutschen Rechts bzgl. Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden kontrolliert – kein Mindestkontrollumfang vorgegeben
- Zuständige Behörden sind u.a. Kreisverwaltungen (Nachweisgesetz) oder Gewerbeaufsichtsämter (Arbeitsschutz)

Soziale Konditionalität

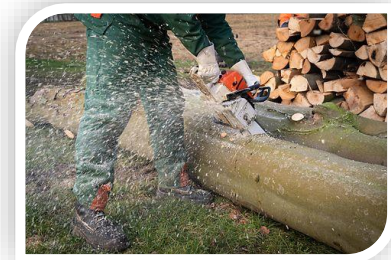
- Meldung an Zahlstelle (nach Bestätigung, dass Betrieb Antragsteller ist) falls
 - **Unanfechtbare** Anordnung erlassen wurde oder
 - **Unanfechtbares** Bußgeld oder
 - **rechtskräftige** Gerichtsentscheidung (Ordnungswidrigkeit oder Strafverfahren) getroffen wurde
- Sanktionsmechanismus analog zu GAB/GLÖZ, d.h. nach Schwere, Umfang, Dauer...
 - Regelsatz ist 3 Prozent
 - bei geringfügigen Erstverstoß kann auf bis zu 1 Prozent abgesenkt werden
 - bei Verstoß mit schwerwiegenden Folgen zwischen 3 und max. 10 Prozent
 - bei Vorsatz mind. 15 Prozent



Soziale Konditionalität

Vorschriften der Sozialen Konditionalität (Anlage 7 GAPKondV)

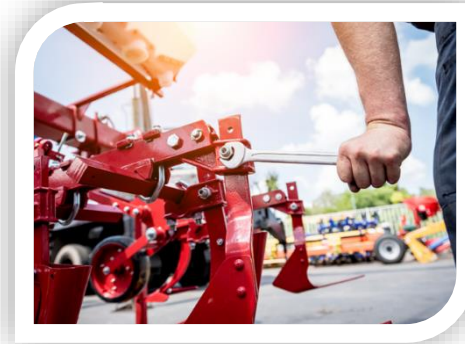
- Nachweisgesetz: § 2 Abs. 1, § 3 iVm § 2 Abs. 1
 - **Niederschrift über wesentliche Vertragsbedingungen**
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: § 11 Abs. 1 und 2
 - Nachweis über wesentliche Vertragsbedingungen bei Leiharbeit, Weitere Pflichten des Entleihers
- Arbeitsschutzgesetz: §§ 3 bis 6, 9 und 10 sowie 12 und 17
 - **Maßnahmen des Arbeitsschutzes, Gefährdungsbeurteilung, Unfalldokumentation, Anweisungen und Unterweisung**
 - **Erste Hilfe, Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen**
- Arbeitssicherheitsgesetz: §§ 2, 5, 11
 - Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit



Soziale Konditionalität

Vorschriften der Sozialen Konditionalität (Anlage 7 GAPKondV)

- Betriebssicherheitsverordnung: §§ 4 bis 6 sowie 10, 12 und 14
 - **Sicherheit von Arbeits- und Betriebsmitteln, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln**
- Teilzeit- und Befristungsgesetz: § 12 Abs. 3 , § 15 Abs. 3
 - Arbeit auf Abruf und angemessene Probezeiten bei befristeten Arbeitsverhältnissen
- BGB: § 622 Abs. 3
 - Probezeit
- Berufsbildungsgesetz: § 20
 - Probezeit in der Ausbildung
- Gewerbeordnung: § 111
 - Pflichtfortbildungen



Details Ökoregelungen für 2025 im Vergleich zu 2023

		geplanter Einheitsbetrag [€/ha]		Inhaltliche Änderungen im Vergleich zu 2023 und 2024
		2023	2025	Prämienhöhenanpassung +30 % möglich
<u>ÖR 1a – zusätzliche Brachen</u>	< 1 % bzw. 1 ha	1300	1300	Mind. 0,1 Hektar, ansonsten kein Mindestumfang, aktive Begrünung nur mit 5 krautartigen 2-keimblättrigen Arten
	1-2 %	500	500	
	2-8 %	300	300	
<u>ÖR 1b – Blühfläche auf ÖR1a-Brache</u>		150	200	mind. 0,1 Hektar, max. Flächengröße 3 Hektar, mindestbreite 5 Meter „auf überwiegender Länge“
<u>ÖR 1d – Altgrasstreifen</u>	1 % bzw. 1 ha	900	900	Keine Pflicht zum Standortwechsel, 0,3 ha Altgrasstreifen immer begünstigungsfähig, auch wenn sie >20% der Fläche ausmachen, Mulchen ist nicht zulässig im Antragsjahr
	1-3 %	400	400	
	3-6 %	200	200	
<u>ÖR 2 – vielfältiger Kulturartenanbau</u>		45	60	Mais-Mischkultur=Mais, Winter- und Sommermischkulturen, Fein- und Grobkörnige Leguminosen(-mischungen)
<u>ÖR 3 – Beibehaltung Agroforst</u>		60	200	Max. Gehölzanteil 40%, flexiblere Handhabung Mindest- und Maximalbreite, sowie Abstand (nur bei Wald und LE einzuhalten)
<u>ÖR 4 – extensives DGL</u>		115	100	Durchschnittlicher Viehbesatz im gesamten Antragsjahr, Neu: Rotwild (0,3 GV) und Damwild (0,15 GV)
<u>ÖR 5 – Grünland Kennarten</u>		240	225	100 Prozent-Kontrolle ab 2025
<u>ÖR 6 – PSM-Verzicht</u>	DK, Acker	130	150	Hirse und Pseudogetreide
	Gras	50	50	

sonstige Änderungen I

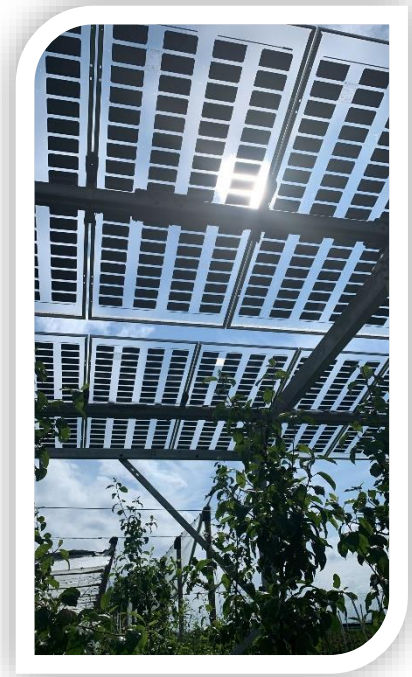
- Geplante Einheitsbeträge für die Ökoregelungen (§ 16 Abs. 2 GAPDZV)
 - Ab 2025 kommt jeweils ein **geplanter Höchsteinheitsbetrag von 130 Prozent** des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung

- Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (§ 3 Abs. 2 GAPDZV)
 - Der **Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit** auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, soll für alle Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen von einem **auf zwei Jahre erhöht** werden.

- Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 GAPDZV)
 - Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für **Gewässer-/Gehölzpflege und Lagerung des Aushubs/Schnittgut bis 90 Tage** schränkt die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ein.

sonstige Änderungen II

- Aufhebung der Höchstgrenze von 85 Prozent für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen
 - Infolge der Aufhebung der Höchstgrenze von 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen wird – abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche – auch **ein geringerer Abzug als 15 Prozent der Fläche** und damit eine höhere Förderung möglich sein (§ 12 Abs. 5 GAPDZV)



sonstige Änderungen III

- **Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen**
 - § 19 Abs. 2 GAPDZ wird gestrichen, d.h. es die durch die sogenannte **Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere entfällt**

- **Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen**
 - § 19 Abs. 3 Nr. 1 GAPDZ wird gestrichen, d.h. die **Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere** bei der **Zahlung für Mutterschafe und -ziegen** entfällt genauso wie entsprechende Aufzeichnungspflichten und Kontrollen

sonstige Änderungen IV

- Erhöhung von Prämien bei gekoppelten Direktzahlungen (Anlage 6 und 7 GAPDZV)

Geplante Einheitsbeträge [EUR/Tier]	2025		2026	
Mutterschafe und -Ziegen	33,86€	39,00€	32,89€	37,89€
Mutterkühe	75,76€	87,72€	73,60€	85,22€

- Grds. Förderfähigkeit bei gekoppelten Zahlungen auch bei Verlust von Ohrmarken einzelner Tiere, sofern über andere Systeme (Tierseuchenkasse etc.) identifizierbar



Junglandwirteprämie – Erkenntnisse aus Antragstellung und Rechtsprechung

Neugründung einer GbR (als Vorgriff auf die Hofübergabe) – Wie muss der Vertrag gestaltet sein, um

- a) die Interessen/Rechte der abgebenden Generation zu wahren, und
 - b) der jungen Generation eine solche rechtliche Stellung zu geben,
dass die Anforderungen des § 12 GAPDZG erfüllt werden?
- Einstimmigkeitserfordernis + Bagatellgrenze für Einzelgeschäftsführungsbefugnis (VG Hannover, 11 LA 1280/19: 4.000 – 10.000,-- € je nach Umsatz des Betriebes) + *Widerspruchsrecht (in den Vertrag aufnehmen)*
 - Schiedsklauseln vermeiden!
 - Widersprüche im Vertrag vermeiden!
 - Ldw. Betrieb sollte auch im Fall einer Kündigung in der Gesellschaft verbleiben (OVG Münster 21 A 1713/20)

Oder:

- Den Betrieb gleich komplett an Junglandwirt übergeben! Dieser stellt dann den Antrag als natürliche Person

Wie geht's weiter mit der GAP nach 2027?

DBV: Kernpunkte & Ziele für die künftige GAP

gleichrangige Bedeutung der Förderziele zur **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit**, des **Umwelt- und Klimaschutzes** sowie der **ländlichen Entwicklung und Agrarstruktur**

- **Abbau von Komplexität und Bürokratie**
- parallelen **Abbau der Konditionalität** wenn der Abbau der Basisprämie fortgesetzt wird
- attraktive, praktikable und profitable Gestaltung von Agrarumweltmaßnahmen
- **wirksame Risikomanagementmechanismen**
- **Erhöhung des EU-Agrarbudgets** und seiner **Einkommenswirksamkeit** für die Landwirte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (z. B. Inflation, Beitrittsländer)

Ziele und Ansatzpunkte für eine GAP-Förderung nach 2027

Diskussionspapier nach Beschluss des DBV-Präsidiums vom 7. November 2023

Kritische Entwicklung der aktuellen GAP-Reform

Bereits im ersten Antragsjahr der GAP-Reform 2023 wird deutlich, dass die EU-Förderpolitik vor allem bei der „Grünen Architektur“ unter schweren Mängeln leidet. Das Budget für die neuen Ökoregelungen wurde in Deutschland nur zu etwa 60 Prozent beantragt, weil die Fördermaßnahmen für viele Landwirte nicht attraktiv genug sind. Insgesamt ist vom politischen Versprechen eines „neuen Liefermodells“ mit mehr Ergebnisorientierung und mit mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die EU-Staaten und für die Landwirte nicht viel geblieben. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wird im Gegenteil durch GLÖZ-Auflagen gestört, die zum Teil der guten fachlichen Praxis widersprechen.

Die „Grüne Architektur“ aus erweiterter Konditionalität für die Basisprämie (vor allem GLÖZ-Auflagen), den Ökoregelungen (Eco Schemes) und den Agrarumweltmaßnahmen ist überstrukturiert, unnötig kompliziert und liefert deutlich weniger als sie leisten könnte. Landwirte, Verwaltungen und Berater blicken nicht mehr durch. Das Zusammenführen aller Fördermaßnahmen in einem zentralisierten nationalen GAP-Strategieplan genügt nicht, um die strukturellen Mängel zu überwinden. Notwendige Änderungen des GAP-Strategieplanes müssen rechtzeitig vorbereitet und mit dem Berufsstand besprochen werden. Begründete Vorschläge und Kritikpunkte aus der landwirtschaftlichen Praxis müssen stärker gehört und aufgenommen werden.

In Deutschland kannibalisieren ab 2023 weite Teile der Ökoregelungen bewährte Agrarumweltmaßnahmen der Länder. Die Basisprämie sinkt tendenziell weiter bei deutlich erhöhter Konditionalität. Die Attraktivität und Einkommenswirkung dieser Direktzahlungen für die Landwirte schwindet also. Die Grundidee der Ökoregelungen als einjährige Agrarumweltmaßnahme ergänzend zu bewährten mehrjährigen Maßnahmen wird weiter unterstützt.

Kernpunkte für die Weiterentwicklung der GAP-Förderung 2028-2035

Aus Sicht des DBV sollte die Weiterentwicklung der GAP-Förderung Folgendes umfassen:

- Gleichrangige Bedeutung der Förderziele Umwelt- und Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Ländliche Entwicklung/Agrarstruktur.
- Ein zu befürchtender weiterer Abbau der Basisprämie erfordert einen parallelen Abbau der Konditionalität (einschließlich GLÖZ) als gesamtbetriebliche Verpflichtung.
- Agrarumweltmaßnahmen attraktiver für Landwirte gestalten.
- Risikomanagement und Generationswechsel stärker und bundesweit fördern.

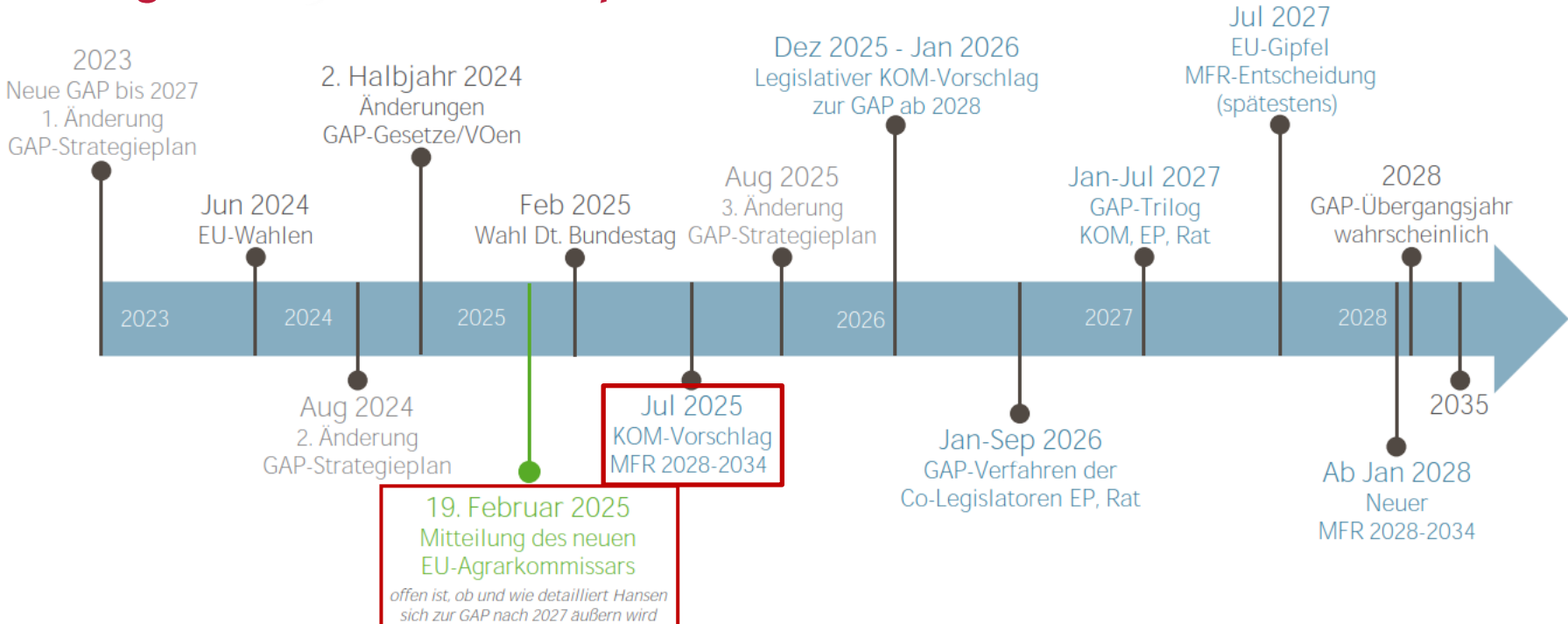
Wie geht's weiter mit der GAP nach 2027?

Zur Zukunft der GAP:

1. Bereitstellung sozioökonomischer Unterstützung für diejenigen Landwirtinnen und Landwirte, die sie am dringendsten benötigen;
 - kleine und gemischte landwirtschaftliche Betriebe, **Junglandwirte und Neueinsteiger, Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen**
2. Förderung positiver gesellschaftlicher Leistungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Tierwohl und
 - finanzielle Unterstützung in den beiden kommenden GAP-Finanzierungsperioden **jährlich und substanziell aufstocken**, beginnend bei dem derzeitigen Anteil der Haushaltsmittel für ÖR und AUKM
3. Schaffung von Rahmenbedingungen für lebenswerte ländliche Räume.



Wie geht's weiter nach 2027?



Vorsitz EU-Rat
2024 bis 2028



* Mehrjähriger Finanzrahmen
** Gemeinsame Agrarpolitik